



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 1/2011

März 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Informationsdienst** möchten wir Sie über die

- politischen
- gesetzgeberischen
- gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und Ereignisse in Rheinland-Pfalz

informieren und bitten Sie, von den angebotenen Materialien regen Gebrauch zu machen.

Informationen, die besonders für Eltern wichtig sind, kennzeichnen wir jetzt zusätzlich mit einem roten E. Wir bitten diese Informationen an Ihre Elternschaft weiterzugeben.

Wir versenden das Rundschreiben soweit möglich auf elektronischem Wege. Teilweise sind Informationen direkt als Dateianhang zu Ihrer Verwendung beigefügt. Diese Informationen sind mit einer **blauen Randnummer** versehen, die dann auch dem Dateinamen des Dokumentes vorangestellt ist, um es leichter auffinden zu können.

Wo möglich, haben wir Internetadressen angegeben, unter denen Sie die Informationen direkt abrufen können.

Materialien, die uns nur als Hardcopy vorliegen, bitten wir in der bewährten Form mit dem anliegenden Bestellformular bei uns anzufordern.

Das Bestellformular können Sie uns natürlich wiederum als angehängte doc-Datei per E-Mail übermitteln.

Freundliche Grüße

Matthias Mandos
Landesgeschäftsführer

Barbara Jesse
Vorsitzende



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 1/2011

◆ **Parlamentarischer Abend**

01/2011 01 Parlamentarischer Abend des Landesverbandes am 07.12.2010

Die Themen der Lebenshilfe haben beim parlamentarischen Abend im Mainzer Landtag viel Beachtung gefunden. Die wichtigsten Diskussionsergebnisse zu unseren Thesen und Forderungen haben wir in einer Kurzdokumentation zusammengefasst. Die Dokumentation finden sie auf unserer Homepage www.lebenshilfe-rlp.de

Kann auch angefordert werden.

◆ **Wohnen ambulant**

01/2011 02 Wohnraumförderung: Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen

In mehreren Verwaltungsvorschriften fördert das Finanzministerium Rheinland-Pfalz die Schaffung und Modernisierung von Wohnraum. Wie bereits in der Vergangenheit können diese Fördermöglichkeiten für das ambulant betreute Wohnen von Interesse sein. Sie beziehen sich auf

- Experimenteller Wohnungsbau; Wohnen in Orts- und Stadtkernen
- Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum durch eine Zinsgarantie 2011 (Eigentumsprogramm 2011)
- Mietwohnungsprogramm 2011
- Förderung der Modernisierung von bestehenden Mietwohnungen 2011
- Förderung der Modernisierung von bestehenden selbst genutzten Wohnungen 2011

Teilweise handelt es sich um VVen zur Änderung vorangegangener VVen.

Die neuen Verwaltungsvorschriften einschließlich der teilweise zugrunde liegenden ursprünglichen Vorschriften können bei uns angefordert werden.

01/2011 03 Modellvorhaben nach § 14 des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII

Die Landesverordnung dient der modellhaften Erprobung der Kostenbeteiligung des Landes an ambulanten Sachleistungen der Eingliederungshilfe beim Wohnen. Wird im Einzelfall der Wohnbedarf eines Menschen mit Behinderung durch ein ambulantes Angebot gedeckt und damit eine stationäre Aufnahme vermieden, beteiligt sich der überörtliche Sozialhilfeträger zum gleichen Prozentsatz an den Kosten, wie er es bei stationärer Versorgung auch müsste. Landesweit können bis zu 12 örtliche Sozialhilfeträger solche Modellvorhaben durchführen. Die Verordnung ist am 02. Februar 2011 in Kraft getreten.

Die Landesverordnung fügen wir im Dateianhang bei. Sie kann auch angefordert werden.

◆ Medizinische Versorgung

01/2011 04 Neufassung der Heilmittelrichtlinie

E

Der Zugang zur Heilmittelbehandlung für Menschen mit dauerhaften schweren Behinderungen sowie für Kinder und Jugendliche wird erheblich erleichtert. Der gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V hat beschlossen, dass Menschen mit dauerhaften schweren Behinderungen künftig ohne erneute Überprüfung des Behandlungsbedarfs eine langfristige Genehmigung von Heilmittelbehandlungen von ihrer gesetzlichen Krankenkasse erhalten. Darüber hinaus ist für Kinder und Jugendliche mit einer besonders schweren und langfristigen funktionellen und strukturellen Schädigung und Beeinträchtigung der Aktivitäten künftig auch ohne Verordnung eines Hausbesuchs einer Heilmittelbehandlung in bestimmten Einrichtungen außerhalb der Praxis möglich.

Mit der neugeschaffenen Möglichkeit der Heilmittelbehandlung außerhalb der Praxis ohne vorherige Verordnung eines Hausbesuchs – dies kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Regelschule sein – soll der Lebenswirklichkeit behinderter Kinder, Jugendlicher und deren Eltern Rechnung getragen werden, denen es bei ganztägiger Unterbringung in einer Tageseinrichtung nur schwer möglich ist, eine Heilmittelpraxis aufzusuchen.

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit zur rechtlichen Prüfung vorgelegt und tritt nach Erfolg bei Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

◆ AKTION MENSCH

01/2011 05 Aktionen zum Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am 05. Mai 2011

Die AKTION MENSCH fördert im Rahmen einer großangelegten Inklusionskampagne Aktionen zum Protesttag am 05. Mai. Anträge können ab dem 01. April gestellt werden unter www.aktion-mensch.de/soviel . Weitere Informationen können Sie unter www.aktion-mensch.de/5mai abrufen.

Infomaterial kann auch bei uns angefordert werden.

◆ Kunst

01/2011 06 Aufruf zur Teilnahme an der Ausstellung VOLLKONZENTRIERT

Die Malwerkstatt der Lebenshilfe Bad Dürkheim ruft zur Teilnahme an einer Ausstellung von Zeichnungen vom 29. Mai bis zum 26. Juni 2011 auf. Die Werke müssen bis zum 08. Mai eingereicht werden. Jede Künstlerin/jeder Künstler kann nur eine Zeichnung einreichen. Alle eingereichten Zeichnungen werden ausgestellt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der

[Ausschreibung der Malwerkstatt im Dateianhang](#). Kann auch angefordert werden.

◆ Informationen für Arbeitgeber

01/2011 07 Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe: Fachtagung

„**Demografischer Wandel, Fachkräftemangel und Co**“ ist der Titel einer Fachtagung, zu der die Landesverbände Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe am **11. und 12.10.2011 nach Ludwigshafen** einladen.

Die fachliche Auseinandersetzung mit Referent/innen aus Wissenschaft und Praxis orientiert sich vor allem an folgenden Fragen:

Wie alt sehen wir in 20 Jahren aus?

Demographie-Check, Alterstrukturanalyse:
Age Management als Investition in die Zukunft

Wie attraktiv sind wir als Arbeitgeber?

Gewinnen und Halten qualifizierter Mitarbeiter/innen

Was geht uns die Gesundheit unserer Mitarbeiter/innen an?

Burn-Out Prophylaxe, Gesundheitsförderung/Gesundheitsmanagement,
Alter(n)sgerechte Gestaltung von Arbeitsanforderungen

Wie machen wir unsere Mitarbeiter/innen fit für die Zukunft?

Qualifizierung zukünftiger Fach- und Führungskräfte

Was haben sich alte und junge Mitarbeiter/innen zu sagen?

Wissenstransfer sichern - Kompetenz erhalten

Wie machen wir es?

Schritte in die Praxis, Erfahrungen austauschen – vernetzen – handlungsfähig in die Zukunft

Eingeladen sind Geschäftsführer/innen, Vorstände, Personalreferent/innen, Verwaltungsleiter/innen, Leiter/innen von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.lebenshilfe-rlp.de. Können auch angefordert werden.

01/2011 08 Landespreis für beispielhafte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Zum 14. Mal schreibt das Land diesen Preis aus. Der Landespreis ist mit € 3.000 dotiert. Die Wettbewerbsunterlagen können Sie downloaden unter

<http://www.lsjv.rlp.de/arbeit-und-qualifizierung/integrationsamt/landespreis-fuer-beispielhafte-beschaeftigung-schwerbehinderter-menschen>

Die Unterlagen können auch bei uns angefordert werden.

**01/2011 09 Bemessungsgrundlage für Entgeltfortzahlung nach 3 21 TVöD
BAG - Urteil vom 23. 2. 2010 - 9 AZR 52/09**

Gemäß § 21 Satz 2 TVöD werden die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate gezahlt. Bei diesem Referenzzeitraum bleibt es auch, wenn zwischen einer Arbeitszeitänderung und dem Urlaubsbeginn weniger als ein voller Kalendermonat liegt und die Änderung somit in dem tariflich geforderten Dreimonatszeitraum nicht voll durchschlägt.

Hieraus folgt, dass bei einer Änderung der vertraglichen Arbeitszeit eines Beschäftigten, der im unmittelbar darauffolgenden Monat z.B. Urlaub nimmt, als Urlaubsentgelt nicht nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile fortgezahlt werden. Hinzu kommen die in den drei vorangehenden vollen Kalendermonaten erarbeiteten unständigen Entgeltbestandteile; d.h. dass auch Zeiträume vor der Arbeitszeitänderung berücksichtigt werden.

(Rundschreiben KAV RP Nr. 29 vom 22.12.2010)

Weitergehende Info kann angefordert werden

**01/2011 10 Stufenlaufzeit und Elternzeit (§ 17 Abs. 3 TVöD)
BAG - Urteil vom 27.01.2011 - 6 AZR 526/09**

Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD ist „Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren“ eine unschädliche Unterbrechung der Stufenlaufzeit; die Elternzeit wird aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Das BAG hat die Wirksamkeit dieser Regelung bestätigt und die Revision der Klägerin gegen das Urteil des LAG Baden-Württemberg - Kammern Mannheim - vom 17. 6. 2009 - 12 Sa 8/09 – zurückgewiesen.

Die Klägerin wurde am 1. 10. 2005 tarifgerecht in die Entgeltgruppe 5 TVöD eingruppiert und der Stufe 2 zugeordnet. Die Beklagte rechnete die Zeit der Elternzeit nicht auf die Stufenlaufzeit an. Die Klägerin ist der Auffassung, sie werde dadurch wegen ihres Geschlechts diskriminiert. Sie hat deshalb eine Vergütung nach der Stufe 3 der Entgeltgruppe 5 TVöD begehrt.

Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis. In dieser Zeit wird - so das BAG - keine Berufserfahrung gewonnen. Der Stufenaufstieg im Entgeltsystem des TVöD soll aber gerade die durch größere Erfahrung eintretende Verbesserung der Arbeitsleistung honorieren. Der TVöD stellt damit auf ein objektives Kriterium ab, das keinen Bezug zu einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts hat.

(Rundschreiben KAV RP Nr. 3 vom 01.02.2011)

**01/2011 11 Kündigungsrufen (§ 622 BGB)
Urteil des EuGH vom 19. 1. 2010 - C-555/07**

Die Regelung in § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt werden, verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78/EG.

Das BAG hat mit Urteil vom 1. 9. 2010 - 5 AZR 700/09 - bestätigt, wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts sei § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht mehr anzuwenden.

(Rundschreiben KAV RP Nr. 4 vom 18.02.2011)

**01/2011 12 Ausschreibung von Arbeitsplätzen (§ 93 BetrVG)
BAG - Beschluss vom 06.10.2010 - 7 ABR 18/09**

Nach § 93 BetrVG kann der Betriebsrat verlangen, dass Arbeitsplätze, die besetzt werden sollen, allgemein oder für bestimmte Arten von Tätigkeiten vor ihrer Besetzung innerhalb des Betriebs ausgeschrieben werden. Der Betriebsrat kann seine Zustimmung zu einer vom Arbeitgeber beabsichtigten Maßnahme verweigern, wenn eine nach § 93 BetrVG erforderliche Ausschreibung im Betrieb unterblieben ist (§ 99 Abs. 2 Nr. 5 BetrVG).

Eine Ausschreibung ist auch dann „unterblieben“ im Sinne von § 99 Abs. 2 Nr. 5 BetrVG, wenn sie unzureichend war. Diese Auffassung hat das BAG in seinem Beschluss vertreten.

Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen dazu, welche Anforderungen an Inhalt, Form und Frist einer Ausschreibung sowie an deren Bekanntmachung zu stellen sind. Aus dem Zweck der Ausschreibung ergeben sich aber gewisse Mindestanforderungen. So muss deren Dauer so bemessen sein, dass die interessierten Arbeitnehmer unter normalen Verhältnissen die Ausschreibung zur Kenntnis nehmen und eine Bewerbung einreichen können. Eine Ausschreibungsdauer von zwei Wochen ist danach in der Regel nicht unangemessen kurz.

(Rundschreiben KAV RP Nr. 4 vom 18.02.2011)

**01/2011 13 Keine Mitbestimmung bei Handy-Verbot
LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 30.10.2009 - 6 TaBV 33/09**

Die betroffene Arbeitgeberin betreibt ein Altenpflegeheim mit ca. 100 Beschäftigten.

Nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG hat der Betriebsrat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, bei Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb mitzubestimmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG gilt dies nur bei Maßnahmen, die das **Ordnungsverhalten** der Arbeitnehmer betreffen. Dieses ist berührt, wenn die Maßnahme auf die Gestaltung des kollektiven Miteinander oder die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der vorgegebenen Ordnung des Betriebs zielt. Mitbestimmungsfrei sind dagegen Maßnahmen, die das **Arbeitsverhalten** der Beschäftigten regeln. Darum handelt es sich, wenn der Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechts näher bestimmt, welche Arbeiten auszuführen sind und in welcher Weise das geschehen soll. Mitbestimmungsfrei sind deshalb Anordnungen, mit denen lediglich die Arbeitspflicht konkretisiert wird. Das Verbot privater Handynutzung durch die Beschäftigten während der Arbeitszeit betrifft das Arbeitsverhalten und unterliegt nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats. Dies hat das LAG entschieden.

(Rundschreiben KAV RP Nr. 4 vom 18.02.2011)

◆ Fort- und Weiterbildung

Wir möchten Sie im nachfolgenden auf **aktuelle Angebote der Fort – und Weiterbildung** im April, Mai und Juni hinweisen. Hier gibt es noch freie Plätze und wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Unsere Angebote finden Sie auch ausführlich beschrieben auf unserer Seite im Internet www.lebenshilfe-rlp.de in der Rubrik Fort- und Weiterbildung. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne die Informationen zu.

Für Teilnehmer/innen aus Rheinland-Pfalz, die älter als 45 Jahre sind, besteht die Möglichkeit über den QualiScheck **eine finanzielle Unterstützung für eine berufliche Weiterbildung** zu erhalten. Prüfen Sie doch einmal die individuellen Möglichkeiten (www.qualischeck.rlp.de) – es kann sich lohnen!

Qualifiziertes Fachpersonal zu finden wird immer schwieriger. Mit unserem Angebot des **Heilpädagogischen Einführungskurses** (und der darauf aufbauenden Heilpädagogischen Zusatzqualifikation) bieten wir Mitarbeiter/innen in Wohneinrichtungen oder wohnbezogenen Diensten die Möglichkeit sich berufsbegleitend zu qualifizieren. Der nächste Kurs beginnt mit der 1. Kurswoche vom 23.- 27.05.2011 in Ludwigshafen im Heinrich-Pesch-Haus, Lehrgangsnummer: K3/11

Gesprächsführung: kompetent und professionell

In der zweiteiligen Lehrgangsreihe werden Grundlagen der Gesprächsführung und Kommunikation vermittelt, aber auch Kommunikationsprofis sind eingeladen an ihrem Kommunikationsstil weiter zu feilen.

Termin: 16.-18.05.2011 (Teil 1)

Lehrgangsnummer: L7/11

Fliegender Teppich und fliegender Pfeil – Spiele, Lieder Tänze und Aktionen zum Thema Orient und zum Thema Indianer

Das vermittelte Repertoire eignet sich hervorragend für die praktische Arbeit in allen Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Sei es bei der Gestaltung von Thementagen oder Gruppenangeboten. Lassen Sie sich inspirieren, mit allen Sinnen zu lernen und erleben Sie die kulturellen Schätze der Indianer und des Orients für die pädagogische Praxis.

Termin: 11.- 14.04.2011

Ort: Bad Dürkheim, Martin-Butzer-Haus

Seminarnummer: K12.3/10

Unterstütze Kommunikation

Einführungskurs nach ISAAC-Standards (ISAAC: Gesellschaft für Unterstütze Kommunikation)

Zielgruppe: private und professionelle Bezugspersonen von nicht- oder wenig sprechenden Menschen

Termin: 2.- 3.05.2011

Ort: Mainz, Haus der Begegnung

Seminarnummer: S4/11

Berührungen: zum Entspannen und Wohlfühlen, Mobilisationstechniken und Körperarbeit mit älteren Menschen mit geistiger Behinderung

Ein beliebter Baustein unserer Lehrgangsreihe „Qualifiziertes Begleiten von älteren Menschen mit geistiger Behinderung“ – aber auch offen für alle Interessierten, die gerne mehr mit Shiatsu, Massage- und Mobilisationstechniken im Alltag der heilpädagogischen Praxis arbeiten möchten.

Termin: 13. – 14.05.2011

Ort: Mainz, Haus der Begegnung

Seminarnummer: S36/11

Die Gestaltung der Pflegesituation bei älteren Menschen mit Behinderung

Auch dieses Seminar gehört zu unserer Lehrgangreihe „Qualifiziertes Begleiten von älteren Menschen mit geistiger Behinderung“. Das Thema ist für alle interessant, die dafür sensibel sind, dass man in der Pflege nicht nur den Körper pflegt, sondern auch den Kontakt, die Beziehung und die Kommunikation zum Menschen.

Termin: 25. – 27.05.2011

Ort: Ludwigshafen, Heinrich-Pesch-Haus

Seminarnummer: S33/11

Förderdiagnostik, Förder- und Entwicklungspläne im Kindergarten

Dieses Seminar empfehlen wir Mitarbeiter/innen in integrativen Kindertageseinrichtungen oder Regelkindergärten, die Kinder mit besonderem Förderbedarf in Einzelintegrationsmaßnahmen betreuen. Im Mittelpunkt des Seminars steht eine Förder- und Entwicklungsdiagnostik, die den professionellen Blick auf das Kind schult – ohne dabei seine Persönlichkeit aus den Augen zu verlieren.

Termin: 30.05. – 01.06.2011

Ort: Mainz, Haus der Begegnung

Seminarnummer: K111.1

Strukturierung als Hilfe zum Verstehen und Handeln: Förderung von Menschen mit Autismus nach dem Vorbild des TEACCH-Modells

Ein Grundlagenseminar für Mitarbeiter/innen aus Kindertageseinrichtungen und Schulen

Termin: 07.06. – 09.06.2011

Ort: Neuerburg, euvea Tagungshotel

Seminarnummer: S47/11

Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsstörung: Anleitung und Einübung gelingender Kommunikation und fördernder Interaktion

Termin: 15.06. – 17.06.2011

Ort: Mainz, Haus der Begegnung

Seminarnummer: S7/11

Ihre **Ansprechpartnerinnen** für die o. a. Angebote

Ulrike Mengedoth (organisatorische Fragen): 06131-93660-36, mengedoth@lebenshilfe-rlp.de

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16, boehmer@lebenshilfe-rlp.de

Redaktion: Matthias Mandos, mandos@lebenshilfe-rlp.de

Bestellungen an simone@lebenshilfe-rlp.de